Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth
Vom 6. Juli 2009

(Stadtzeitung Nr. 14 vom 22. Juli 2009)

i.d.F. der Änderungsverordnung vom

1. Juni 2022 (INFÜ Nr. 12 vom 22. Juni 2022)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verbote 2

§ 2 Bußgeldvorschriften 2

§ 3 Inkrafttreten; Geltungsdauer 2

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

Im Stadtgebiet Fürth ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten

a) in der Pegnitz, Regnitz, im Farrnbach und in der Zenn jeweils im gesamten Lauf,

b) in der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth, im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Vorortes Unterfarrnbach sowie im Sportboothafen

und

c) im Waldmannsweiher

zu baden.

Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf den zuvor genannten Gewässern und der Rednitz ist verboten.

Für das Baden in der Rednitz gilt die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth.

§ 2 Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LStVG belegt werden, wer

1. in den in § 1 Satz 1 genannten Gewässern badet,

2. entgegen § 1 Satz 2 Eisflächen betritt oder befährt.

§ 3 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie Betreten und Befahren von Eisflächen vom 13. Oktober 1989 außer Kraft.